

- b) Strafbare Handlungen von Militärpersonen, bezüglich deren den deutschen Feldkriegsgerichten die Gerichtsbarkeit auf Grund des Artikels III (b), (c), (d) und (e) aberkannt worden ist, werden an die Militärregierung zwecks Weisung übertragen, und falls die Militärregierung anordnet, daß die strafbare Handlung durch die ordentlichen deutschen Strafgerichte abzuurteilen ist, sind diese Gerichte zuständig zur Verhandlung gegen die Person ui[^] wegen der Straftat*.

ARTIKEL VI

6. Unbeschadet der späteren Ausübung zusätzlicher und anderer Befugnisse stehen der Militärregierung die folgende[^] Überwachungs- und Aufsichtsbefugnisse zu:

- a) Gerichtsherren, Gerichtsoffiziere, Militär justizbeamte oder andere Mitglieder der deutschen Feldkriegsgerichte zu entlassen oder ihrer Amtsbefugnisse zu entheben;
- b) die Verfahren vor Feldkriegsgerichten zu überwachen, in öffentlichen und nicht öffentlichen Verhandlungen zugegen zu sein, in alle Akten und Unterlagen der Feldkriegsgerichte und Urkunden in den Strafsachen ungehindert einzusehen;
- c) alle Entscheidungen der deutschen Feldkriegsgerichte im Verwaltungswege zu überprüfen, Entscheidungen aufzuheben, deren Vollstreckung auszusetzen, die Strafe zu ändern oder sonst in irgendeiner anderen Beziehung gerichtliche Feststellungen, Entscheidungen über die Schuldfrage oder Urteile über das Strafmaß Der Feldkriegsgerichte abzuändern;
- d) jede Strafsache oder Gruppe von Sachen an die Gerichte, der Militärregierung oder an die deutschen ordentlichen Gerichte als zuständig zu überweisen;
- e) die Verwaltung, die Haushaltsführung und die Beamten und Angestellten der deutschen Feldkriegsgerichte zu überwachen und zu beaufsichtigen;
- f) die deutschen Militärbehörden anzuweisen, den Zusammentritt eines Feldkriegsgerichts zwecks Verhandlung einer strafbaren Handlung gegen eine dem Militärrecht unterliegende Person zu verfügen.

ARTIKEL VII

7. Innerhalb des besetzten Gebietes treten die folgenden Bestimmungen außer Kraft:

- a) die Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 (RGBl 1939, 1/1455) mit Abänderungen;